

Stadt Witten

Der Bürgermeister

Fraktion Piraten
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Stefan Borggräfe

- im Hause -

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum+
Fraktion Die Linke
Fraktion AfD
Fraktion WBG
Fraktion FDP
Fraktion Stadtklima
Integrationsrat

20.09.2021

Ihre Anfrage vom 24.08.2021 Straßenkultur in Witten

Sehr geehrter Herr Borggräfe,

zu Ihrer o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Wie lautet die interne Dienstanweisung für das Ordnungsamt für das Vorgehen bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht beim Ordnungsamt von Straßenmusik?

Es gibt keine Dienstanweisung für Verstöße gegen die Anzeigepflicht bei Straßenmusik, da ein solcher Vorgang ein gängiges verwaltungsrechtliches Verfahren zur Durchsetzung des vom Rat beschlossenen Ortsrechts darstellt.

Zu Frage 2:

Wie lautet die interne Dienstanweisung für das Ordnungsamt für das Vorgehen bei Verstößen gegen die Regeln für Straßenmusik?

Es gibt keine spezielle Dienstanweisung für Verstöße gegen die Regeln der Straßenmusik, da ein solcher Vorgang ein gängiges verwaltungsrechtliches Verfahren zur Durchsetzung des vom Rat beschlossenen Ortsrechts darstellt.

Zu Frage 3:

Ist es möglich, sich auch noch vor Ort, sozusagen nachträglich, beim Ordnungsamt anzuzeigen, also persönliche Daten und geplante Zeiträume der Darbietung während der Kontrolle zu hinterlassen? Kann dies ggfs. ermöglicht werden?

Nein. Laut § 2a Ordnungsverordnung der Stadt Witten hat die Anzeige vorher zu erfolgen.

Zu Fragen 4 – 4.1:

Haben die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes das Regelwerk in schriftlicher Form dabei und können es mehrsprachig den Straßenmusiker:innen zur Verfügung stellen, falls diese noch keine Kenntnis darüber haben?

Wenn Nein, wäre dies eine Möglichkeit mehr Spielraum zu schaffen und auch die Regeln für die Künstler:innen bekannter zu machen?

Nein. Die Ordnungskräfte führen nicht alle gesetzlichen Regelwerke mit sich. Bei Frage 4.1 wird auf Antwort 5 verwiesen.

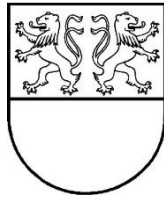
Zu Fragen 5 – 5.2:

Ist es geplant, die Regeln für Straßenmusik leicht auffindbar auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen?

Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?

Dienstgebäude Marktstraße 16 (Rathaus), 58449 Witten, Telefon (02302) 581 0
Telefon-Durchwahl 581-1000, Telefax (02302) 22932

Konten bei allen Banken in Witten - Sparkasse Witten IBAN: DE43 4525 0035 0000 0007 37, BIC: WELADED1WTN
Gläubiger-ID: DE25ZZZ00000073627



Stadt Witten

Der Bürgermeister

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Dies war bereits im letzten Jahr geplant und in Auftrag gegeben. Durch die Corona-Pandemie und Einbindung aller Kräfte und Fachämter, ist dies jedoch leider ausgeblieben. Dies wird jedoch zeitnah nachgeholt. Das Schaublatt ist als Anlage beigefügt. Die Übersetzung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Integrationsstelle.

Zu Frage 6:**Ist geplant, das Regelwerk auch in anderen Sprachen zugänglich zu machen?**

Nein. Die Ordnungsverordnung der Stadt Witten ist nur in der vom Rat beschlossenen Fassung verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

König